

Die Lücken der neuen Drucksachenverordnung. Neue Leipziger Zeitung v. 21. August 1924.  
Wirtschaftskrise und Buchhandel. Leipziger Neueste Nachrichten v. 20. August 1924.

**Antiquariats-Kataloge.**

Antiquariat am Lützowplatz, Berlin W 62, Lützowpl. 1: Katalog 21: Moderne Bibliophilie. 64 S. 536 Nrn.  
Rossica, Russisches Antiquariat, Berlin W 50, Rankestr. 9: Katalog 5: Russische Literatur. 65 S. 909 Nrn. (In russischer Sprache.)  
v. Zahn & Jaensch, Dresden-A. 1, Waisenhausstr. 10: Katalog 309: Philosophie. 41 S. 1219 Nrn.

**Kleine Mitteilungen.**

**Vereinigung der Stadt-Adressbuchverleger.** — Die diesjährige Hauptversammlung der Adressbuch-Verleger-Vereinigung findet gleichzeitig mit der Tagung des Deutschen Buchdrucker-Vereins, in Hannover statt, und zwar Sonnabend, den 6. September 1924, nachm. 3 Uhr, im Hotel Ruhmann (direkt am Bahnhof). Es ergeht an alle Adressbuch-Verleger, die auf dem Boden unserer Vereinigung stehen, die Aufforderung, sich an dieser wichtigen Tagung zu beteiligen. Nähere Einladung mit Tagesordnung, falls deren direkte Zusage etwa versehentlich unterblieben ist, kann von Herrn Georg Schmidt-Römhild, Lübeck, Mengstr. 16, bezogen werden.

**Buchhändler-Verband für das (ehemalige) Königreich Sachsen.** — Auf S. 11183 dieser Nummer ladet der Vorstand dieses Verbandes zur 45. ordentlichen Hauptversammlung nach Dresden ein. In Anbetracht der außerordentlich schlechten Geschäftslage hat er es für seine Pflicht gehalten, die Unkosten für den Besuch der diesjährigen Hauptversammlung auf ein Mindestmaß zu beschränken, und darum davon abgesehen, die liebliche Lausitz oder das stolze Erzgebirge für die Tagung zu wählen. Er hat geglaubt, die Mitglieder, entgegen der Gewohnheit, in diesem Jahre nach Dresden, als dem am leichtesten zu erreichenden Mittelpunkt des Verbandsgebietes, einladen und auch von allen größeren Festlichkeiten Abstand nehmen zu sollen. — Trotzdem sind natürlich die Damen zum gemeinsamen Mittagessen, das nachmittags 3 Uhr im Versammlungslokal stattfinden soll (Preis des Gedecks 4 Mark), herzlich willkommen. — Kollegen, denen Mittel und Zeit es erlauben, bereits am Sonnabend nach Dresden zu fahren, wird dringend der Besuch der Textilausstellung empfohlen. — Die Dresdner Kollegen hoffen doch eine Anzahl auswärtiger Gäste von abends 7 Uhr an in der Ausstellung (Hauptrestaurant) begrüßen zu können.

**Die Fachgruppe Sortimentbuchhandel des Vereins der österreichischen Buch-, Kunst- und Musikalienhändler** richtet nachstehende Bitte an die reichsdeutschen Verleger, die der Verein einem weitestgehenden Entgegenkommen empfiehlt: »In einer zahlreich besuchten Versammlung der Fachgruppe Sortiment des Vereins österreichischer Buch-, Kunst- und Musikalienhändler wurde lebhaft Klage geführt, daß noch immer viele Verleger ihre Erzeugnisse mit ungenügendem Rabatt an die Sortimenter liefern. Es wurde der einstimmige Beschluß gefaßt, den Vereinsvorstand zu ersuchen, festzustellen, daß in Österreich ein Mindestrabatt von 40 Prozent bei Einzelbezug erforderlich ist, wenn nicht der Sortimenter mit Verlust oder doch ohne Gewinn arbeiten soll. Der Vorstand der Fachgruppe des Vereines entspricht diesem Beschlusse, indem er dem Verlagsbuchhandel von dieser einstimmig gefaßten Entscheidung Kenntnis gibt und ersucht, die Bezugsbedingungen entsprechend festsetzen zu wollen«.

**Aufgehobene Geschäftsaufsicht.** — Die Geschäftsaufsicht über das Vermögen der Firma Montanusverlag Hermann Montanus in Siegen wird gemäß § 66 Abs. 2 Nr. 3 der Geschäftsaufsichtsverordnung vom 14. Juni 1924 aufgehoben, da drei Monate seit der Anordnung der Geschäftsaufsicht verstrichen sind, ohne daß ein Zwangsvergleich zustande gekommen ist.  
(Deutscher Reichsanzeiger Nr. 190 vom 23. August 1924.)

**Ausstellung von Literatur zur Jugendbewegung in München.** — Die Münchner Filiale des Verlages der Schönheit zeigt zurzeit mit gutem Erfolg eine Kollektivausstellung der Verleger der Jugendbewegung, zu der auch die Verleger Diederichs, Callwey, Piper,

Zwifler, Fackelreiter-Verlag, Adolf Saal und viele andere ihre Literatur kommissionsweise zur Verfügung gestellt haben. Durch diese Unterstützung wird der Absatz gefördert. Da kein Quaszwang besteht, ist der Besuch außerordentlich rege und demzufolge auch der Absatz.

**Lohnverhandlungen im deutschen Buchdruckgewerbe.** — Nachdem die Verhandlungen innerhalb der Tariffkommission und auch in einer engeren Kommission erfolglos geblieben waren (siehe Bbl. Nr. 190, Seite 10098), erklärten sich die Parteien bereit, das Reichsarbeitsministerium zur Entscheidung anzurufen (also nicht das tariflich vorgesehene Zentral-Schlichtungsamt). Unter dem Vorsitz des Reichswirtschaftsgerichtsrats Dr. Königsberger begannen am Nachmittag des 22. August die Verhandlungen vor der vom Reichsarbeitsministerium eingesetzten Schlichtungskammer. In einer dreistündigen Aussprache vertraten die Tarifparteien vor dieser Kammer ihren Standpunkt, wobei die Vertreter des Deutschen Buchdrucker-Vereins wiederholt erklärten, daß eine Erhöhung der seit 31. Mai festgesetzten und gegenwärtig noch gültigen Löhne nicht in Frage kommen könne, auch müsse die Sonderzulage für die besetzten Gebiete des Kreises II vom 1. August d. J. an in Fortfall kommen. Die Arbeitnehmervertreter beharrten auf ihrer gegenteiligen Ansicht, sodas diese Aussprache gleichfalls nicht zu einer Einigung führte. Hierauf beriet sich der Vorsitzende der Schlichtungskammer getrennt mit den Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeisitzern, und dann verhandelte die Kammer wieder gemeinsam. Gegen Mitternacht verkündete der Vorsitzende zwei Schiedssprüche. Der erste Schiedsspruch besagt, daß der bisherige, auf Grund freier Vereinbarung vom 25. Mai 1924 festgesetzte tarifliche Spitzenlohn von wöchentlich 33.60 Mk. bis zum 3. Oktober 1924 aufrechterhalten wird. Diese Lohnfestsetzung ist am 17. September 1924 kündbar; wird sie an diesem Termin zum 3. Oktober 1924 nicht gekündigt, so läuft sie 4 Wochen mit einer Kündigungsfrist von je 3 Wochen weiter. Bei der Begründung dieses Schiedsspruchs erklärte der Vorsitzende, daß es nicht zu verkennen sei, daß das Buchdruckgewerbe eine sehr gute Konjunktur hatte. Diese berechtige aber nicht, jetzt neue Lohnforderungen zu stellen, zumal angesichts der ganz unklaren wirtschaftlichen Verhältnisse. Hinsichtlich der Sonderzulage für das besetzte Gebiet wurde durch einen zweiten Schiedsspruch folgende Regelung getroffen: Die Sonderzulage für das besetzte Gebiet des Kreises II (Rheinland-Westfalen) wird vom 30. August bis 19. September 1924 auf 10%, vom 20. September bis 10. Oktober auf 7½%, vom 11. Oktober bis 31. Oktober auf 5% und vom 1. November bis 21. November auf 2½% des Tariflohnes festgesetzt. Mit Wirkung vom 22. November 1924 ab kommt die Sonderzulage in Fortfall. Aus einer weiteren Feststellung geht hervor, daß ein Rechtsanspruch auf die Sonderzulage für das besetzte Gebiet des Kreises II für die Zeit vom 2. bis 29. August nicht besteht. In der Begründung zu dem zweiten Schiedsspruch wird aber betont, daß den beteiligten Arbeitgebern jedoch aus Billigkeitsgründen empfohlen wird, soweit die Sonderzulagen über den 1. August 1924 hinaus bereits ohne oder mit Vorbehalt bezahlt sind, es dabei bewenden zu lassen und, soweit sie noch nicht bezahlt sind, sie innerhalb Monatsfrist nachzuzahlen.

Das Ergebnis der diesmaligen Lohnverhandlungen im Buchdruckgewerbe entspricht in jeder Hinsicht den tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnissen, namentlich hinsichtlich der Lohnhöhe, sodas die Annahme der Schiedssprüche durch die Arbeitgebervertreter vorausgesetzt werden kann. Die Schlichtungskammer setzte die Erklärungsfrist für die Parteien bis zum 26. August, mittags 12 Uhr, fest.

**Friedensporto für Auslandspost.** — Der Internationale Postkongress in Stockholm faßte den Beschluß, die Gebühren für Briefe und Postkarten auf den Vorkriegsstand herabzusetzen, sodas ein Brief ins Ausland mit 25 Goldcentimes und eine Postkarte mit 15 Goldcentimes frankiert werden soll. Die Stockholmer Konvention tritt mit dem 1. Oktober 1925 in Kraft. Mit diesem Beschluß wird auch der deutsche Auslandsbrief von 30 auf 20 Pfennig und die Auslandspostkarte auf 10 Pfennig herabgesetzt werden.

**Verbilligte Gekleitscheine für Besucher der Kölner Herbstmesse.** — Auf Antrag des Messeamts Köln ist die Gekleitscheingebühr für Besucher der Kölner Messe aus dem unbefetzten Gebiet von 5.— auf 2.— Mk. ermäßigt worden. Die Messe-Gekleitscheine haben eine Gültigkeit vom 25. August bis 25. September. Sie sind unter Einreichung eines amtlich beglaubigten Personalausweises oder Reisepasses und zweier loser Photographien beim Messeamt Köln zu beantragen.

**Die Rentenmark bleibt stabil.** — Die deutsche Rentenbank teilt mit: Es mehren sich die Anzeichen, daß Gerüchte über eine angeblich in Aussicht stehende Entwertung der Rentenmark verbreitet werden.